

Aus: Textarchiv H. G. Petzold et al. Jahrgang 1967

<http://www.fpi-publikationen.de/textarchiv-hg-petzold>

© FPI-Publikationen, Verlag Petzold + Sieper Hückeswagen.

Hilarion G. Petzold (1967IIa):
Geisteskrankheit, Ehe und Ordination im
Orientalischen Kirchenrecht *

Erschienen in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht*
Sonderabdruck aus 18. Jahrgang, 1967, Heft 3, 325-338

In diesem Internet-Archiv werden wichtige Texte von Hilarion G. Petzold und MitarbeiterInnen in chronologischer Folge nach Jahrgängen und in der Folge der Jahrgangssiglen geordnet zur Verfügung gestellt. Es werden hier auch ältere Texte eingestellt, um ihre Zugänglichkeit zu verbessern. Zitiert wird diese Quelle dann wie folgt:

Textarchiv H. G. Petzold et al.

<http://www.fpi-publikationen.de/textarchiv-hg-petzold>

* Aus der „**Europäischen Akademie für biopsychosoziale Gesundheit**“ (EAG), staatlich anerkannte Einrichtung der beruflichen Weiterbildung, Hückeswagen (Leitung: Univ.-Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold, Prof. Dr. phil. Johanna Sieper. Mail: forschung@integrativ.eag-fpi.de, oder: info@eag-fpi.de, Information: <http://www.eag-fpi.com>) .

Zusammenfassung: Geisteskrankheit, Ehe und Ordination im Orientalischen Kirchenrecht (1967IIa)

Der Text untersucht Rechtsquellen im orientalischen Kirchenrecht, die mit der Frage der Gültigkeit einer Ehe im Falle von Geisteskrankheiten befasst sind. Hier ist für den Psychologen, Seelsorger und Kirchenrechtler eine interessante Schnittfläche gegeben. Da klinische Krankenakten aus dieser Zeit praktisch nicht vorliegen, kann man sich dem Thema der geistigen Gesundheit/Krankheit über Rechtsdokumente nähern. Das geschieht hier.

Schlüsselwörter: Geisteskrankheiten, Ehe, Ordination, Orientalisches Kirchenrecht, Gültigkeit von Ehe und Ordination

Summary: Mental Illness, Marriage and Ordination in Oriental Canon Law (1967IIa)

This text is dealing with canonical sources in oriental canon law, that are regulating the validity of a marriage in case of mental illness. Here are interesting linkages for the psychologist, minister and canonist. As there are practical no clinical case reports from those times, one can approach the questions concerning mental sanity and disease by consulting canonistic documents, as done in this paper.

Keywords: Mental Illness, Marriage, Ordination, Oriental Canon Law, Validity of Marriage and Ordination

ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber

Willibald M. Plöchl

Mitbegründet von Rudolf Köstler und Franz Arnold

Sonderabdruck

aus

18. JAHRGANG, 1967, HEFT 3

Hilarion Petzold, Neuß

Geisteskrankheiten, Ehe und Ordination im orientalischen Kirchenrecht

VERLAG HERDER . WIEN

Geisteskrankheiten, Ehe und Ordination im orientalischen Kirchenrecht

Hilarion Petzold, Neuß

Bei dem großen serbischen Kanonisten Nikodemus Milasch findet sich in dem Kapitel über „die Ehetrennungsgründe, welche durch die bürgerliche Gesetzgebung normiert, von der Kirche jedoch nicht anerkannt sind“, folgende Bestimmung:

„Der Wahnsinn wird von dem griechisch-römischen Rechte als Ehetrennungsursache bezeichnet; derselbe bildet jedoch nach dem kanonischen Rechte der morgenländischen Kirche keinen Auflösungsgrund¹.“

Als Begründung wird auf die 15. kanonische Antwort des Timotheus von Alexandrien² und auf den Nomokanon XIII, 30 verwiesen³.

¹ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Mostar 1905², p. 637.

² Σύνταγμα τῶν Θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν Συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, ἐκδοθῆν σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεις, μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη, ἐγκρίσει τῆς Ἁγίας καὶ Μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας, καὶ τῆς Ἱερᾶς Συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος, tom. IV, p. 340. Diese in Athen 1852—1859 in sechs Bänden erschienene Sammlung wird im Folgenden unter der Abkürzung Ath. Synt. zitiert werden.

³ Ath. Synt. I, p. 330.

Diese Auffassung Milaschs kann aber in ihrer Akribie nicht völlig aufrecht erhalten werden, und zwar nicht nur von der kirchlichen Praxis in Gegenwart und Vergangenheit her betrachtet, sondern aufgrund der kirchenrechtlichen Bestimmungen selbst. Es soll daher an dieser Stelle der Faktor des Wahnsinns im orthodox-orientalischen Eherecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

1. Eheerfordernis

Zu den für eine gültige Ehe notwendigen Erfordernissen gehört unter anderem⁴ das Vorhandensein normaler Geisteskräfte, die für das Zustandekommen des Ehekonsensus unbedingt erforderlich sind. Der kirchlichen Ehe liegt die aus dem römischen Recht überkommene Auffassung des Vertrages zugrunde, der durch die Willenserklärung der beiden Kontrahenten zustande kommt. Es ist also für das Zustandekommen einer gültigen Ehe unabdinglich, daß beide Partner in der Lage sind, eine gültige Willenserklärung abzugeben. „Wenn der normale Geisteszustand als notwendige Voraussetzung bei jedem hingestellt wird, welcher irgend einen Vertrag abschließen will, so muß dieses Erfordernis umso mehr von jenem gefordert werden, welcher einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, in welchem, wie bei der Ehe, daß göttliche mit dem menschlichen Recht zusammentrifft⁵.“ So heißt es in den Basiliken: *ὁ τὸ γινόμενον νοῶν καλῶς μνηστεύεται*⁶ und in dem Synodaldekret des Patriarchen Alexius (1025—1043) *ὁ δὲ μὴ διακρίνων, οὐδὲ λελογισμένως δύναται συναίνειν, συναίνεσεως δὲ χωρὶς, συμφῶνων σύστασις οὐ προβαίνει*⁷.

a) Die Eheunfähigkeit

Raserei, Wahnsinn (*μανία*) und Blödsinn (*ἡλιθιότης*) heben die Handlungsfähigkeit auf⁸: „*Furiosus nullum negotium gerere potest, quia non intelligit quid agit*⁹.“ Damit wird aber auch eine Eheschließung unmöglich: *ἡ μανία ἐμποδίζει τῇ μνηστείᾳ*¹⁰. Selbst bei zirkulärem bzw. temporärem Irrsein glaubt das kanonische Recht an der Unfähigkeit

⁴ Cf. Milasch, op. cit. § 181. Die hauptsächlichsten Erfordernisse der Ehe.

⁵ Ibid. p. 585.

⁶ Basil. XXVIII. 1. 12. (Dig. XXIII. 1. 1).

⁷ Ath. Synt. V, p. 35 cf. auch Malth. Blastares Γ, c. 15 (Ath. Synt. VI, p. 184).

⁸ Basil. II. 3. 40 (Dig. XL. 17. 4) *ὁ μεμηνῶς καὶ ἄσωτος οὐδεμίαν ἔχει βούλησιν*. Cf. Schol. ad Basil. XXVIII. 8. 2.

⁹ Inst. III. 19. § 8.

¹⁰ Basil. XXVIII. 1. 6 (Dig. XXIII. 1. 8) cf. Synops. Min. μ' c. 114; Matth. Blastares Γ, c. 15; Const. Harmenopulos Epit. Can. IV. 1. 14; Basil. XXXI. 1. 8 (Dig. I. 6. 8) *γαμεῖν ὁ μαινόμενος κεκώλυται*.

der Ehe festhalten zu müssen¹¹, obgleich in gewissen Fällen hier nach der Ökonomie verfahren werden kann, wenn in den lucida intervalla (διαλείμματα) die Möglichkeit für einen gültigen Ehekonsens gegeben ist. Hier aber ist besonders bei dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft eine Regel zu beachten, die schon Zhishman klar herausstellte: „Da diese Geisteskrankheiten nicht nach durchgreifenden Regeln, sondern nur individuell erkannt werden, so ist die Kirche auf die Urtheile der Sachverständigen angewiesen, wobei sie aber die faktische Grundlage und die erheblichen Fragen selbst zu liefern hat¹².“

b) Die begrenzte Ehefähigkeit

Die nur Geistesschwachen (ἄφρονες, τὴν διάνοιαν ἀσθενεῖς), Epileptiker oder besser für die heutige Situation, alle Geisteskranken, bei denen eine Ehe durch medizinische Sachverständige befürwortet werden kann, sind in der Lage, eine gültige Ehe einzugehen¹³, da es sogar in manchen Fällen empfehlenswert und gut ist, wenn solche Kranke Stütze und Halt durch einen gesunden Ehepartner erfahren¹⁴.

2. Ehehindernis

In negativer Formulierung des Vorangegangenen bilden der Wahnsinn, oder weiter gefaßt, abnormale Geisteskräfte¹⁵, ein Ehehindernis, das zu den absoluten Ehehindernissen zählt (ἀπόλυτα κωλύματα, impedimenta absoluta)¹⁶. Das heißt also: Falls eine Ehe von geistesgestörten Personen eingegangen wird, die nicht unter die Gruppe der begrenzt ehefähigen fallen, oder falls eine gesunde Person eine Heirat mit einem

¹¹ Basil. XXXVIII. 10. 22 (Cod. V. 70. 6) Ὁ ἐκ διαλειμμάτων μαινόμενος διηνεκῶς μὲν ἐχέτω κουράτωρα· πλὴν ἐν τῷ καιρῷ τῶν διαλειμμάτων μηδὲν ὁ κουράτωρ πραττέτω, ἀλλὰ πάντα ὡσαυτε σωφρονῶν, οὕτως ὁ μαινόμενος ποιεῖτω.

¹² J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, p. 206. Dieses Werk und die Habil.-Schrift von I. Silbernagel, Das Eherecht nach den Gesetzen der Griechischen Kirche, München 1862, sind bis heute grundlegend. Von den neueren Abhandlungen cf. besonders J. Dauvillier — Ch. de Clerg, Le Mariage en droit canonique Oriental, Paris 1936; F. Galtier, Le Mariage. Discipline Orientale et discipline occidentale, Beyrouth 1950; P. l'Huillier, Messager de l' Exarchat du Patriarche Russe en Europe Occidental 52 (1965) 210—22, Sacerdoce et Mariage dans l'Eglise Orthodoxe.

¹³ Basil. VIII. 1. 2 (Dig. III. 1. 2); Basil. XXXVIII. 1. 44 (Dig. XXVII. 2. 45 § 4).

¹⁴ Matth. Blastares, Γ c. 2 (Ath. Synt. VI, p. 154).

¹⁵ Hierhin gehören nicht Sinnesschäden wie Taubheit, Blindheit etc. denn: Κωφὸς καὶ ἄλαλος καὶ τυφλὸς ἐνέχονται περὶ τῆς προικός· ἐπειδὴ καὶ γαμεῖν δύνανται. Basil. XXIX. 1. 49 (Dig. XXIII. 3. 73.). Schol. II.: σημειῶσαι δὲ, ὅτι καὶ ὁ πρὸς τοὺς τοιοῦτους συνίσταται γάμος, τουτέστι, συναλλάττειν γάμον δύνανται. Matth. Blastares Γ, c. 2 (Ath. Synt. VI, p. 154).

¹⁶ So auch Milasch, op. cit. p. 597 § 188 A: Die absoluten Ehehindernisse.

durch Geisteskrankheit nicht ehefähigen Partner eingeht, so ist diese Ehe nichtig, selbst wenn sie schon die kirchliche Einsegnung (εὐλογία) erhalten hat, ja, sie hat im eigentlichen Sinne nie bestanden, weil ein impedimentum dirimentum (ἀνατρεπτικὰ κωλύματα) vorgelegen hat.

Die Bezeichnung solcher Verbindungen als „ungesetzliche Ehe“ (ὁ γάμος παράνομος, ἀθέμιτος, κατὰκριτος, in den kirchlichen Quellen hauptsächlich als ὁ γάμος ἄθεσμος)¹⁷ ist insofern nicht ganz klar, da eine Ehe in solchen Fällen nie bestanden hat¹⁸ und die erfolgte Eulogie ohne Wirkung geblieben ist, da sie eine rechtmäßige Verbindung für ihre sakramentale Wirksamkeit voraussetzt. War daher zur Zeit der Eheschließung einem oder beiden Ehepartnern oder dem Priester das Ehehindernis bekannt, so erfolgte eine Entweihung des Sakramentes. Wird das Ehehindernis, in unserem Fall also eine vorhandene aber nicht erkannte Geisteskrankheit, erst nach Abschluß der Ehe den Partnern bekannt, so wird die Wirksamkeit der Ehe dadurch nicht aufgehoben¹⁹. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Hindernis unmittelbar nach der Eheschließung oder erst nach längerer Zeit bekannt wird. In diesem Falle kann nur die entsprechende Form der Ehetrennung (διαζύγιον ἐκ προφάσεως εὐλόγου oder ἀγαθῆ χάριτι) angestrebt werden.

3. Die Nichtigkeitserklärung der unkanonischen Ehe

Die Scheidung bezieht sich auf eine gültige, bestehende Ehe, die Nichtigkeitserklärung jedoch auf eine ungültige und im eigentlichen Sinne nicht bestehende Ehe. Die Nichtigkeit muß von der zuständigen bischöflichen Behörde untersucht und im Falle einer Bestätigung formell erklärt werden. Eine Untersuchung muß eingeleitet werden, wenn eine glaubwürdige Anzeige, die Kenntnis von in größerem Maße kursierenden Gerüchten, die Eingabe von einem oder beiden betroffenen Ehepartnern oder irgend einer dritten Person der bischöflichen Behörde vorliegt. Falls einem der Ehepartner ein Grund bekannt wird, der die Nichtigkeit seiner Ehe zur Folge haben würde, den er aber nicht unbedingt verschuldet hat, so wird im Gegensatz zu manchen bürgerlichen Gesetzen von den kanonischen Vorschriften keinerlei Frist festgesetzt, innerhalb

¹⁷ Zur Verwendung dieser Termini cf. Zhishman, op. cit. p. 214.

¹⁸ Ulpian. V. 7: Si quis eam, quam non licet uxorem duxerit, incestum matrimonium contrahit. Dig. XLVIII. 5. 38 § 6; Basil. LX. 37. 39: 'Ο ἀθέμιτος γάμος οὐ βεβαιούται; Πείρα XLIX. 14. Nov. 139 pr.; Balsamon ad can. 26 Trull. (Ath. Synt. II, p. 363); Matth. Blastares Γ, c. 9 (Ath. Synt. VI, p. 168); Synodal-Schreiben des Patriarchen Athanasius I. vom Jahre 1305 (Ath. Synt. V, p. 123).

¹⁹ Cf. Zhishman, op. cit. p. 257, 370, 698, der verschiedene Beispiele anführt, wo Ehehindernisse, die erst nach der Eheschließung bekannt wurden, nicht zur Auflösung des vinculum matrimonii führten. cf. Cod. Monac. 62 fol. 244 a—b; Dig. XXIII 2. 67 § 3 etc.

welcher die Nichtigkeitserklärung beantragt werden müßte²⁰. Nach genauer Prüfung der Gründe — um die Erschleichung der Auflösung einer legalen Ehe zu vermeiden²¹ — „darf die Gemeinschaft der Scheinehegatten solange nicht aufgehoben werden, bis die bischöfliche Behörde die Nichtigkeitserklärung der Ehe ausgesprochen hat“²². Für den Fall, daß beiden Ehepartnern der eehindernde Umstand der Geisteskrankheit bekannt war, kommt wegen Mißachtung der kanonischen Bestimmungen und Verunehrung des Sakramentes das kirchliche Strafrecht für sie zur Anwendung. Ist nur ein Teil schuldig, d. h. hat ein Ehepartner sein Gebrechen dem anderen verschwiegen, unterliegt nur der Schuldige den kanonischen Strafbestimmungen. Kleriker der niederen Kirchenämter, die eine verbotene Ehe wissentlich eingegangen sind, bleiben von jeder Promotion und höherer Weihe ausgeschlossen²³. Wenn aber aus Unkenntnis (ἄγνοια) der kanonischen Vorschriften ein Paar eine ungesetzliche Ehe einging und diese für legal hielt, so hat diese vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) für den oder für die sich in Unkenntnis befindenden Partner die Wirkung einer gültigen Ehe²⁴. Bei der Auflösung derselben verzichtet die Kirche gänzlich oder doch wesentlich auf die Auferlegung von Kirchenbußen²⁵.

Im Falle von Geisteskrankheiten, die ihrer Natur nach periodisch oder latent sein können, ist eine angemessene Rechtsfindung außerordentlich schwierig, und man ist in jedem Falle auf das Urteil der medizinischen Sachverständigen angewiesen, wenn nicht von ihm abhängig. Der Ausbruch einer Geisteskrankheit, die keinem Ehepartner vor der Eheschließung bekannt war, wirkt — selbst wenn sie kurz nach der Verheiratung zu Tage treten sollte — in keiner Weise als impedimen-

²⁰ Cf. Zhishman, op. cit. p. 699.

²¹ Cf. Theophilus von Alexandrien, Ath. Synt. IV, p. 352.

²² Zhishman, op. cit. p. 700.

²³ (Ὁ ἀναγνώστης) κληψιγαμήσας ἔνευ μνηστείας, παυθήσεται τῆς ὑπηρεσίας. Τὸ αὐτὸ καὶ ὑπηρέτης. Can. 69 St. Basilii (Ath. Synt. IV, p. 225).

²⁴ Dig. XLVIII. 5. 38 § 7. Basil. LX. 37. 39: Ἐπὶ τοῦ ἐν ἀγνοίᾳ γενομένου ἀθεμίτου γάμου, δίδωσι συγγνώμην φύσις, καὶ ἡλικία, καὶ ἡ ἐπανόρθωσις τοῦ ἀμαρτηθέντος· καὶ μάλιστα, εἰ μήπω τις αὐτῶν κατηγορήσεν. Balsamon ad can. 26 Trull (Ath. Synt. II, p. 363); Πεῖρα XLIX. 21: Ὁ νόμος ἐπὶ τῶν ἀθεμίτων γάμων τὴν ἐν γνώσει ἀμαρτάνουσαν ὑποβάλλει ποινῇ, τὴν δὲ ἄγνοϊαν συγγνώμης ἀξιοῖ. Cod. V. 5. 4: Qui contra legum praecepta vel contra mandata constitutionesque principum nuptias forte contraxerit, nihil ex eodem matrimonio, sive ante nuptias donatum, sive deinceps quoquomodo datum fuerit, consequatur . . . exceptis tam feminis quam viris, qui aut errore acerrissimo, non affectato insimulatove, neque ex vili causa decepti sunt, aut aetatis lubrico lapsi. Die Kinder sind nach Dig. XXIII. 2. 57 § 1 ehelicher Abstammung.

²⁵ Matth. Blastares, Γ c. 9 (Ath. Synt. VI, p. 168): Ἐπὶ τοῦ ἐν ἀγνοίᾳ γενομένου ἀθεμίτου γάμου, δίδωσι συγγνώμην καὶ ἡ Ἐκκλησία, καὶ ἐπανορθωσις τοῦ ἀμαρτήματος, καὶ μάλιστα εἰ μήπου τις αὐτοῦ κατηγορήσεν.

tum dirimentum. Die Ehe ist und bleibt gültig: Ἡ μανία ἐμποδίζει τῷ γάμῳ, οὐ μὴν καὶ διαλύει τὸν ὀρθῶς συστάνα²⁶.

4. Ordination und γάμος ἄθεσμος

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß ein Minorkleriker, der verschuldet eine ungesetzliche Ehe eingegangen ist, von jedem höheren Kirchenamt ausgeschlossen ist²⁷. Wie liegen nun die Verhältnisse für denjenigen, der, nachdem er die Chirotonie empfangen hat, in Ehe mit einer Geisteskranken lebt? Hier muß unterschieden werden, ob die Krankheit des Partners nach der Eheschließung ausbrach, es sich also um eine legale Ehe (γάμος ἔννομος) gehandelt hat, ob es sich um eine vermeintliche Ehe (matrimonium putativum), also eine Heirat, die in der Überzeugung der Legalität geschlossen wurde, oder ob es sich um eine frevelhafte Ehe (γάμος ἄθεσμος), also eine Heirat, die trotz Kenntnis von einem impedimentum absolutum vel relativum vollzogen wurde, gehandelt hat. Für den ersten Fall der legalen Ehe bleibt der Geistliche in Amt und Würden und darf, soweit es ihm der Zustand seiner Gattin erlaubt, und sich keine nachteiligen Einwirkungen für die Gemeinde zeigen, seinem Dienst nachgehen. Für den zweiten Fall der vermeintlichen Ehe, wenn also die Gattin ihr Gebrechen verschwiegen hatte, und dieses dem Gatten erst nach erfolgter Chirotonie bekannt wurde, verfuhr man in der ältesten Zeit akribistisch. Man verlangte die Entfernung aus dem Priesterstand nach der Nichtigkeitserklärung²⁸. Die gegenwärtige Praxis basiert im Wesentlichen auf dem 27. Kanon des Basilius: „Bezüglich des Presbyters, der aus Unwissenheit eine ungesetzliche Ehe eingegangen ist, habe ich das Erforderliche angeordnet. Seinen Kirchenrang soll er behalten, von den kirchlichen Verrichtungen aber abstehen; denn es genügt, daß ihm überhaupt verziehen wurde. Unangebracht jedoch ist es, daß derjenige, der die eigenen Wunden heilen muß, andere segne. Denn der Segen ist die Mitteilung von Heiligkeit; wer aber diese wegen eines, wenn auch unwissentlich begangenen Fehltrittes nicht besitzt, kann sie auch anderen nicht vermitteln. Es darf daher ein solcher Presbyter weder öffentlich noch zu Hause segnen, noch das Abendmahl erteilen, noch den Kirchendienst verrichten,

²⁶ Dig. XXIII. 2. 16 § 2. Basil. XXVIII. 5. 16. cf. Schol. l. 1.: Ἡ μανία μὲν ὑποῦσα κωλύει συστῆναι τὸν γάμον, ἐπειδὴ τῆς τῶν συναλλαττόντων ἐπὶ τῷ γάμῳ δεῖται συναίνεσεως· ἐπιγενομένη δὲ μανία τὸν ὀρθῶς ἤδη συστάνα γάμον οὐκ ἀδικεῖ.

²⁷ Cf. Note 23.

²⁸ Der ordinierende Bischof wurde aber nicht zur Verantwortung gezogen. Can 5. Theophilus von Alexandrien (Ath. Synt. IV, p. 345): Εἰ δὲ (ὁ Πανοῦφ) πιστὸς τυγχάνων τὴν αὐτὴν ἀδελφιδῆν ἑαυτοῦ πρὸς γάμου κοικονίαν ἐδέξατο, ἔστω τοῦ κλήρου ἀλλότριος· οὐ γὰρ πρόκριμα τῷ ἐπισκόπῳ φέρεται Ἀπόλλωνι εἰ ἐξ ἀγνοίας κατέστησεν αὐτόν.

sondern er soll zufrieden mit seinem Ehrenplatze zu anderen und zum Herrn flehen, daß ihm seine unwissentliche Sünde verziehen werde²⁹.“ Dieser Kanon findet sich als der 26. trullanische mit folgendem Zusatz: „Es versteht sich, daß eine solche ungesetzliche Ehe auch aufgelöst wird und der Mann nicht in der Gemeinschaft mit einer Frau verbleiben darf, durch welche ihm sein Kirchenamt entzogen wurde³⁰.“ Weigert sich der Geistliche, die ungesetzliche Verbindung aufzulösen, so wird ihm sein ihm noch verbliebener kirchlicher Rang entzogen³¹. In den letzten Jahrzehnten sind aber Fälle bekannt geworden, wo, obwohl ein *matrimonium putativum* bezüglich der mentalen Fähigkeiten der Priesterfrau bestand, der betreffende Geistliche *κατ' οἰκονομία* nicht nur in seinem Rang, sondern auch in seinem Dienst belassen wurde. Man ging hier von der Annahme aus, daß bei dem diffizilen Charakter der Geisteskrankheiten, die Ehe von einem der Partner oder auch von beiden (eventuell aufgrund der Konsultation eines Facharztes) in der berechtigten Hoffnung auf in absehbarer Zeit eintretende Besserung und Heilung der Krankheit geschlossen wurde, sodaß zum Zeitpunkt der Eheschließung eine zumindest begrenzte Ehesfähigkeit anzunehmen war. Es handelt sich hier um einen Grenzfall zwischen legaler und vermeintlicher Ehe, den man *κατ' οἰκονομία* auf den Status der *γάμος ἔννομος* führte. Die Entscheidung, ob ein Verschulden des Geistlichen vorliegt oder nicht, ob er in seinem Rang bleiben kann, aber seinen kirchlichen Dienst verliert, oder ob er beides behält, bzw. beides verliert, liegt ganz bei dem Beschluß des zuständigen Bischofs: „Ἐχε δὲ καὶ διαφορὰ τῶν ἀμαρτημάτων καὶ τῶν προσώπων, καὶ λέγε, κατὰ τὴν ἐπισκοπικὴν διάκρισιν ποτὲ μὲν συγγνωμονεῖσθαι τοὺς καθαιρουμένους, ποτὲ δὲ μὴ

²⁹ Can. 27. St. Basilii (Ath. Synt. IV, p. 161), Balsamon l. l. Phot. Nomoc. I. 27 (Ath. Synt. I, p. 65). Alexius Aristenus, Ep. St. Basil II. 12 (in: Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa, quorum unus canonum ecclesiasticorum Codices antiquos tum graecos tum latinos complectitur; subjunctis vetustissimis eorumdem canonum collectoribus latinis: alter vero insigniores juris canonici veteris collectores graecos exhibet. Ex antiquis Codicibus manusc. bibliothecae Christophori Justelli op. et stud. Guiliel. Voelli et Henrici Justelli. Lutetiae Parisiorum 1661 vol. II, p. 706); Matth. Blastares Γ, c. 8 (Ath. Synt. VI, p. 165).

³⁰ Can. 26 Trull. (Ath. Synt. II, p. 362); Alex. Aristenus ad can. 26 Trull. (Ath. Synt. II, p. 364): Εἰ τις πρεσβύτερος πρὸ τῆς χειροτονίας γυναῖκα ἔλαβεν, ἢ χήραν, ἢ πόρνην, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, ἢ ἑτέραν τινὰ τῶν ἀπηγορευμένων, ἐν ἀγνοίᾳ: τῆς μὲν ἱερωσύνης παυθήσεται, τῆς δὲ καθέδρας τῶν πρεσβυτέρων μεθέξει· διαλυθήσεται δὲ καὶ ὁ τοιοῦτος ἄθεσμος γάμος, δι' ὃν τῆς ἱεραῆς ἐνεργείας στερεῖται.

³¹ Außerdem wurde eine Exkommunikation ausgesprochen und die ungesetzliche Ehe durch die weltliche Obrigkeit gewaltsam getrennt. Zonaras ad can. 26 Trull. (Ath. Synt. II, p. 363): Εἰ γὰρ μὴ διασπασθεῖ τὸ ἄθεσμον συνοικεῖσιον, οὔτε τὴν καθέδραν ἔξει, ἀλλὰ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἐξωθήσονται ἄμφω οἱ ἀλλήλοις ἀθέσμως μιγνύμενοι, καὶ ὁ ἄθεσμος γάμος δι' ἀρχοντικῆς ἐξουσίας λυθήσεται.

συγγνωμονεῖσθαι, καὶ οὕτω τὴν δοκοῦσαν ἐν τοῖς κανόσιν ἐναντιότητα διευλυτοῦσθαι.³²

Die Wirkung einer Nichtigkeitserklärung für eine neue Ehe ist nach Zhishman folgende: „Durch die Nichtigkeitserklärung einer, sei es wissentlich oder unwissentlich geschlossenen ungesetzlichen Ehe werden die Verhältnisse der dabei beteiligten Personen auf den Zustand zurückgeführt, der vor dem Zeitpunkt der ungesetzlichen Verbindung vorhanden war. Es kann sonach, wenn sonst kein weiteres Rechtsmittel eingelegt wurde, oder die inzwischen erfolgte Cheirotonie nicht im Wege steht, jeder Theil zur Ehe schreiten.“³³

Eine Neuverheiratung ist also für die höheren Weihegrade (Subdiakon³⁴, Diakon, Priester) selbstverständlich ausgeschlossen. Es erhebt sich die Frage, ob für einen Laien oder Minorkleriker gleichfalls die Promotion zu höheren Weihen unmöglich geworden ist. Diese Frage wurde eindeutig beantwortet für den Fall, daß ein Kleriker der niederen Ordines verschuldet eine unkanonische Ehe eingegangen ist³⁵, und auch für den Laien, der wissentlich eine γάμος ἄθεσμος einging, ist ein Zugang zu den höheren und in der Regel auch zu den niederen Weihen nicht möglich³⁶. Bei den letzteren wird allerdings in gewissen Fällen die Ökonomie zur Anwendung gebracht.

Wie liegt nun die Situation der Minorkleriker und Laien, die unverschuldet eine nichtige Ehe eingingen, welche unter Feststellung ihrer Schuldlosigkeit von der zuständigen bischöflichen Behörde als nichtig erklärt wurde? Für die Praxis in den orthodoxen Kirchen ist diesbezüglich die 22. Novelle Justinians vom Jahre 536 maßgebend, die auf Bestimmungen des mosaischen Gesetzes³⁷, den Vorschriften des Apostel Paulus³⁸ und dem 17. und 18. apostolischen Kanon basiert: „Will sich ein Laie als Subdiakon, Diakon oder Presbyter weihen lassen, und es ergibt

³² Balsamon ad can. 27 St. Basilii (Ath. Synt. IV, p. 164).

³³ Op. cit. p. 708. Diese Auffassung Zhishmans kann man mit den verschiedensten Zeugnissen belegen. Der Cod. Monac. 62, fol. 236 b—237 a berichtet von einem Fall, wo einer Ehe ein ungültiges Verlöbniß und eine erzwungene Einsegnung zugrunde lag: „Die Synode entschied nach allem, daß die Verbindung als eine illegale und den Gesetzen widersprechende zu trennen sei (δέγω διασπασθῆναι τὸ τοιοῦτον συνάλλαγμα, ὡς ἀσύστατον καὶ τοῖς νόμοις ἀπόσδεκτον). Da demgemäß nach vollzogener Trennung der Moschopulos das Hochzeitsgeschenk, das Mädchen aber das Heiratsgut zurückerhalten soll, so bleibt es jedem der beiden Teile überlassen, weiter nach seinem Willen zu verfahren (τὰ δοκοῦντα τοῖς οικείοις θελήμασι διαπράττεσθαι).“

³⁴ Sofern der Subdiakonats zu den höheren Ordines gerechnet wird. Cf. dazu meine Studie, Der Subdiakonats im Recht der orthodoxen Kirche, diese Zeitschrift Heft 4 (1967).

³⁵ Cf. Note 23.

³⁶ In akribistischer Auslegung des 18. can. Apost.

³⁷ Lev. 21, 7.

³⁸ 1. Tim. 3, 2 und 12; Tit. 1, 5—6.

sich, daß er mit einer Frau verehelicht ist, die er nicht als Jungfrau geheiratet hat, oder die schon einmal verheiratet bzw. mit einem Mann in Unehren verbunden gewesen ist, oder lebt er selbst in zweiter Ehe: so kann er ein Kirchenamt nicht erhalten, oder er verliert es, wenn er es bereits erschlichen hat³⁹.“ Nun sind aber nach der Nichtigkeitserklärung einer Ehe sowohl die schuldigen als auch die unschuldigen Teile in dem Stande, den sie vor der vermeintlichen Eheschließung eingenommen haben. Sie sind im eigentlichen Sinne keine Digamoi und könnten, soweit keine anderen Weihehindernisse hinzutreten, wie es für die Schuldigen aus nichtigen Ehen ja der Fall ist, zu höheren Ordines zugelassen werden, wenn nicht die Frage offenstände, ob sie nicht unter das Weihehindernis der uneigentlichen Digamie fallen, mit der sich der 18. apostolische Kanon befaßt: „Wer eine Witwe heiratet, oder eine von ihrem Manne verlassene Frau, oder eine öffentliche Person, oder eine Sklavin oder eine Theaterperson, der kann weder Bischof noch Presbyter, noch Diakon, noch überhaupt ein Mitglied des geistlichen Standes sein⁴⁰.“ Uneigentliche Digamie liegt vor, bei der Verheiratung mit einer Witwe, mit einem nicht mehr jungfräulichen Mädchen⁴¹, in einer Ehe, wo die Frau des Ehebruchs überführt wurde⁴², oder schlechthin in einer Verheiratung mit Personen die sich irgendwelcher sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben⁴³. Schließlich wurde auch der Mann als Digamos betrachtet,

³⁹ Nov. 22 c. 42, Nomoc. Anon. L. tit. 26 (in: Bibliotheca iuris canonici veteris op. cit. Note 29, vol. II, p. 633); Constit. Eccl. Coll. paratit. ad tit. 3 (in: Bibliotheca iuris op. cit. vol. II, p. 1272); Athan. Nov. Just. tit. X (in: Heimbach, Anecd. vol. I, p. 119); Theod. Hermop. brev. Nov. 22, c. 42 (in: Heimbach, Anecd. vol. I, p. 235): κληρικὸς δευτερογαμῶν τοῦ κλήρου ἐπίπτει; Basil. XXVIII tit. 14 (ed. Heimbach III, p. 333); Synops. Maj. p. 282 ed. Löwenklau, Basel 1575.

⁴⁰ Can. 18. Apost. (Ath. Synt. II, p. 25): Ὁ χήραν λαβὼν, ἢ ἐχβεβλημένην, ἢ ἐταίραν, ἢ οἰκέτιν, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὄλωσ τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ. Cf. can 3. Trull (Ath. Synt. II, p. 313) der mit diesen Worten schließt.

⁴¹ Diesbezüglich wurde im russischen Raum schon früh eine nachsichtigere Praxis geübt. Wenn in byzantinischen Bereich ein Laie, der eine deflorierte Frau heiratete oder eine ehebrüchige Frau hatte, nicht mehr geweiht werden konnte (Schreiben des Patriarchen Michael Cerularius Ath. Synt. Vp. 6; Basamon ad can. 18 Apost. Ath. Synt. II, p. 26), selbst wenn er die Frau entließ, so antwortete der Bischof von Novgorod Niphon (etwa 1129–1156) auf die diesbezügliche Frage Kiriks: "Wenn ein Diakon eine zur Frau nimmt und merkt, daß sie nicht Jungfrau ist? Er soll sie entlassen, und man soll ihn dann weihen." Ed. Pavlov in: Pamjatniki drevne Russkago kanonjéeskago Prawa. Nr. 2, Sp. 21–62, § 81 und K. Goetz, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, p. 290.

⁴² Can. 8 Neocaes. (Ath. Synt. III, p. 82); Aristenus ad can. 8 Neocaes (Ath. Synt. III, p. 84); Zonaras ad can. 8 Neocaes. (Ath. Synt. III, p. 82); Nomocan. I, 32 (Ath. Synt. I, p. 73).

⁴³ Balsamon ad. can. 8 Neocaes. (Ath. Synt. III, p. 83): ἀλλ' ἐπει ὁ ἰ. ἀποστολικὸς κανὼν οὐ παραχωρεῖ ἱερατικῶ καταλόγῳ συναριθμηθῆναι τὸν λαβόντα γυναῖκα πόρνην, ἢ ἐχβεβλημένην, ἢ σκηνηκίην, οὐδὲ οὗτος εἰς βαθμὸν ἱερατικὸν ἀναχθήσεται.

d. h. unter das Weihehindernis der uneigentlichen Digamie gestellt, dessen Frau in einer nichtigen Ehe lebte und nach deren Auflösung noch im Zustand der Jungfräulichkeit befunden wurde:

Ἐρώτησις: Παρθένος γυνή παιδίσχος προεδόθη ἀνδρὶ ὁμοίως παιδί· καὶ ἀπέθανε ὁ ἀνὴρ· καὶ ἔλαβεν αὐτὴν ἄλλος καὶ εὗρεν αὐτὴν καθαρὰν· καὶ βούλεται χειροτονηθῆναι. Ἀπόκρισις: Οὐ χειροτονεῖται διὰ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, ὅτι δύο ἀνδρῶν ἐγένετο γυνή⁴⁴.

Von dieser letzten Auffassung her könnte also auch derjenige, der als unschuldiger Teil eine für nichtig erklärte Ehe hinter sich hat, und eine neue legale Ehe eingegangen ist, nicht mehr zum Subdiakon, Diakon und Priester geweiht werden, da er zwar bezüglich des Ehrechtes kein Digamos ist⁴⁵, bezüglich der conditiones ordinationis aber als Digamos — wenn auch im uneigentlichen Sinne — betrachtet wird. Nun hat sich auch hier in den letzten 6 Jahrzehnten eine gewisse Auflockerung bemerkbar gemacht, sodaß es verschiedentlich zu Ordinationen gekommen ist, wo entweder der Weihekandidat oder auch seine Frau schon einmal im Verhältnis einer ungültigen Ehe gestanden haben, die aber unter Feststellung des Unverschuldens für nichtig erklärt wurde. Diese Ordinationen unter Beseitigung des Weihehindernisses der uneigentlichen Digamie κατ' οἰκονομίαν für den speziellen Fall der nichtigen bzw. ungültigen Ehe wurden weiter nicht angefochten, sondern der persönlichen Verantwortung des ordinierenden Bischofs anheimgestellt.

5. Wahnsinn und Ehescheidung

Die zu Eingang der Studie vorgetragene Auffassung von Mgr. Milasch, daß Wahnsinn (*μανία*) im orthodox-orientalischen Kirchenrecht kein Grund zur Ehetrennung (*divortium*) ist, wird auf den ersten Blick durch die Bestimmungen bezüglich des Verlöbnisses gestützt; denn wie für die Ehe, so ist der Wahnsinn auch Hinderungsgrund für das Verlöbnis (*μνηστεία*), löst aber eine bestehende Verlobung nicht auf: Ἡ *μανία* ἐμποδίζει τῇ *μνηστεία*, ἐπιγενομένη δὲ οὐ λύει τὴν συστάσαν⁴⁶.

Weder Zonaras noch Matthäus Blastares führen den Wahnsinn als Grund für die Auflösung des Verlöbnisses an. Da aber, wie im Folgenden dargelegt werden wird, Geisteskrankheiten in der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis unter bestimmten Umständen Grund für eine Ehe-

⁴⁴ Cod. Bodlei. 264, fol. 180b.

⁴⁵ D. h. eine Ehe nach einer nichtigen Ehe zählt als erste Ehe.

⁴⁶ Dig. XXIII. 1. 8; Basil. XXVIII. 1. 6. Cf. Synops. Min. ἡ, c. 104 (ed. C. E. Zachariä, *Historia iuris graeco-romani delineatio*. Heidelberg 1839, vol. II); Const. Harmenopulos IV 1. 14 (ed. Heimbach, *Constantini Harmenopuli Manuale legum sive Hexabiblos*, Leipzig 1851).

trennung bilden, steht nichts im Wege, diese Gründe auch auf das Verlöbniß auszudehnen, zumal dieses ja kein Sakrament (*μυστήριον*) ist ⁴⁷.

Zunächst wären die Zeugnisse anzuführen, welche mit aller Akribie die Auflösung einer gültigen Ehe beim Eintreten von Wahnsinn bei einem der Ehepartner ablehnen. Hierhin gehört als erstes der 15. Kanon des Timotheus von Alexandrien, der auf die Frage, ob ein Mann, dessen Ehefrau in nicht zu bändigende Raserei gefallen sei, eine andere Frau heiraten dürfe, antwortete: dies sei nach seiner Ansicht Ehebruch, wenn ihm auch für einen solchen Fall keine kirchliche Bestimmung bekannt wäre.

Ἐρώτησις: Ἐάν τινος γυνή πνευματιᾶ, ὥστε καὶ σίδηρα φορεῖν, ὁ δὲ ἀνὴρ λέγει, ὅτι οὐ δύναμαι ἐγκρατεῦσθαι, καὶ θέλει λαβεῖν ἄλλην, εἰ ὀφείλει λαβεῖν ἑτέραν, ἢ οὐ; Ἀπόκρισις: Μοιχεῖα μεσολαβεῖ τῷ πράγματι, καὶ περὶ τούτου τί ἀποκρίνασθαι οὐκ ἔχω, οὐδὲ ἐφευρίσκω· κατὰ δὲ πνευματικὴν ἀπόφασιν, οὐκ ὀφείλει ⁴⁸.

Der Nomokanon des Photius erkennt den Wahnsinn nicht als Ehetrennungsgrund an, weil er in der 117. Novelle Justinians unter den dort aufgezählten Trennungsursachen nicht enthalten sei ⁴⁹. In der Folge führt Photius jedoch alle Bestimmungen des römischen Rechtes an, welche den Wahnsinn als Trennungsgrund anerkennen. In diesem konnte nämlich unter bestimmten Verhältnissen beim Auftreten von Geisteskrankheiten eine Ehe *bona gratia* getrennt werden. Auf diesen Normen des römischen Rechtes basieren auch die Verordnungen der Kaiser Leo Philosophus und Nicephorus Botaniates, die in das kirchliche Recht aufgenommen wurden. Es finden sich folgende Rechtssituationen:

a) Sowohl der periodische Wahnsinn (*ἡ μανία πρόσκαιρος*) als auch der permanente Wahnsinn (*ἡ μανία διηνεκής*) geben dem gesunden Ehegatten keineswegs das Recht, auf Ehetrennung zu plädieren ⁵⁰, da es im Rahmen des Eheversprechens einander in Freud und Leid beizustehen, zur Pflicht des Ehegatten gehört, den kranken Teil zu versorgen und sein Unglück

⁴⁷ Im folgenden halten wir uns eng an die Darstellung von Zhishman op. cit. p. 769—772, die das Thema erschöpfend abgehandelt hat.

⁴⁸ Can. 15. Thimoth. Alexandrinus (Ath. Synt. IV, p. 340); Photius. Nomocan. XIII, 30 (Ath. Synt. I, 330); Matth. Blastares, Γ, c. 26 (Ath. Synt. VI, p. 198); Const. Harmenopolis IV. 15. 7; Pedalion, not. ad can. 48 Apost., p. 35 (ed. C. Gkarpollas, Athen 1841).

⁴⁹ Photius, Nomocan. XIII. 30 (Ath. Synt. I, p. 330): *Ἄλλὰ ταῦτα σήμερον οὐ προβαίνει, οὔτε διὰ μανίαν εὐλόγως λύεται ὁ γάμος, τῆς περὶ ῥεπουδιων ριζ', νεαρᾶς βήτας αἰτίας λεγούσης.*

⁵⁰ Durch den Wahnsinn kann das, was nach dem Recht geschehen ist, nicht entkräftet werden. Dig. I. 6. 8 pr. Schol. ad Basil. XXVIII. 5. 16: *Οὐδὲν γὰρ τῶν ὀρθῶς πραχθέντων ἀκυροῖ μανία ἐπιγεομένη.*

mitzutragen⁵¹. Findet dennoch eine Trennung statt (Zivilscheidung), so verhängt das kanonische Recht die Strafen für böswilliges Verlassen des Ehepartners⁵² und im Falle der Wiederverheiratung die Kirchenbußen für Ehebruch.

b) Macht aber der Zustand des Kranken ein Zusammenleben unmöglich, oder beschwört sogar eine Gefährdung des gesunden Ehepartners herauf, ist weiterhin aufgrund medizinischen Gutachtens eine Heilung nicht zu erwarten, so kann um Ehetrennung ersucht werden, ohne daß dabei für irgendeinen Teil die kanonischen Strafbestimmungen zur Anwendung kämen⁵³. Diese Bestimmungen wurden nur für kurze Zeit durch die Ecloga Leos III. außer Kraft gesetzt⁵⁴ und erhielten durch die 111. und 112. Novelle Leos des Philosophen bleibende Rechtskraft, wobei folgende Begründungen angeführt werden: Es läge nicht im Sinne und Zwecke der Ehe, jemandem ein Leben lang die Gemeinschaft mit einem rasenden Ehegatten aufzubürden. Es wäre zwar ein schönes Wort, das von Mann und Weib als einem Leib spräche (Matth. 19, 5), aber gerade deshalb könne das nicht gebilligt werden, was der Absicht dieses Wortes entgegenstände. Eine Trennung wäre nur ungerecht, wenn es sich um den gleichen Zustand der Krankheit handele, wie er bei der Eheschließung vorgelegen habe. Wenn aber dem gesunden Ehepartner jede Hoffnung auf die Freuden des ehelichen Lebens versagt blieben und er außerdem keine Hoffnung habe, sein Geschlecht fortzupflanzen: dann sei es erlaubt und entschuldbar, wenn er die Auflösung des ehelichen Bandes anstrebe. Für diesen Fall verfügt die Novelle, daß ein Mann drei Jahre lang in der Ehe mit seiner wahnsinnig gewordenen Gattin zu verbleiben habe. Wenn nach dieser Zeit das Übel aber nicht behoben wurde, könne die Ehe getrennt und der Gatte aus seiner unerträglichen Lage befreit werden⁵⁵.

⁵¹ Dig. XXIV. 3. 22 § 7; Schol. ad Basil. XXVIII. 8. 22: Τί γάρ οὕτως ἐστὶ φιλόανθρωπον, ὡς τὸ μετέχειν τῶν τυχηρῶν περιστάσεων τοῦ ἀνδρός τὴν γυναῖκα, καὶ τὸν ἀνδρὰ τῶν τῆς γυναίκας.

⁵² Dig. XXIV. 3. 22 § 7; Basil. XXVIII. 8. 22: Εἰ δὲ καὶ φορητὴ ἐστὶν ἡ μανία, εἴτε διηνεκὴς, εἴτε ἐκ διαλειμμάτων, οὐκ ὀφείλει ὁ νῆφων στέλλειν τῷ μαινομένῳ διαζύγιον· εἰ δὲ στέλλει, δοκεῖ προπετεῖα αὐτοῦ ὁ γάμος διαλύσθαι. Cf. Photius, Nomocan. XIII, 30 (Ath. Synt. I, p. 330).

⁵³ Dig. XXIV. 3. 22 § 7; Basil. XXVIII. 8. 22: Εἰ δὲ ἀνέλπιστός ἐστιν ἡ μανία, καὶ οὐκ ἐστὶν ἐλπίς ἀνανήψεως, ἔξεστι διὰ τὸν ἐντεῦθεν φόβον, καὶ διὰ τὴν ἐπιθυμίαν τοῦ παιδοποιῆσαι στέλλειν βεπούδιον, καὶ λύεται ὁ γάμος μηδετέρου ζημιουμένου. Cf. Photius, Nomocan. XIII, 30 (Ath. Synt. I, p. 330).

⁵⁴ Eclog. II. 13: Εἰ δὲ συμβῆ ἐξ αὐτῶν ἓνα μετὰ τὸν γάμον ὑπὸ δαίμονος κυριεῦθῆναι, τοὺτους ἐκ τῆς τοιαύτης αἰτίας ἀπ' ἀλλήλων μὴ χωρίζεσθαι (κελεύομεν).

⁵⁵ Nov. 111 Leonis Phil. (ed. Zachariä, op. cit. vol. III, p. 214): Διὰ τοῦτο θεσπίζομεν, ὡς, εἰ ποτε μετὰ τὴν κοινωνίαν τοῦ γάμον πρὸς μανίαν ἢ γυνὴ περιπέσοι, μέχρι τρίτου ἔτους φέρειν τὴν δυστυχίαν τὸν ἀνδρὰ καὶ τῆς κατηφείας ἀπολαύειν, καὶ εἰ γε μὴ ἐν χρόνῳ τοσούτῳ λύσις εἴη τοῦ κακοῦ, μὴδὲ πρὸς τὰς οἰκείας ἐπανάλθοι

Die 112. Novelle wiederholt diese Motivierung und fügt als weitere Rechtfertigungsgründe hinzu, daß, wenn ausschweifendes Leben, Abfall vom Glauben, Impotenz und andere Umstände gesetzliche Ehetrennungsgründe bilden, dies umso mehr für den Wahnsinn zu gelten habe, der alle anderen Übel weit überbiete. Es könne hier nicht geltend gemacht werden, die Ehe sei wegen der kirchlichen Einsegnung unauflösbar; denn es sei eine Verkennung des Wesens der Eulogie, wenn sie dort als bindend betrachtet würde, wo der Wahnsinn die Erfüllung der ehelichen Pflichten unmöglich macht, und der, da er meist erblich ist, mit der Fortpflanzung des Geschlechtes der bürgerlichen Gesellschaft größten Schaden zufügen kann. Es müsse daher gerade zur Wahrung der kirchlichen Form der Ehe und zur Verhütung sonstiger Verbrechen hier der Trennungsgrund als gerechtfertigt angesehen werden⁵⁶. Die Novelle verfügt in Erweiterung der 111., daß nunmehr auch für die Ehefrau eine Scheidung von ihrem wahnsinnigen Gatten möglich sei, allerdings könne der Antrag erst nach 5 Jahren eingereicht werden⁵⁷.

Daß in der kirchlichen Praxis nach diesen Novellen verfahren wurde und die ältere Akribie nicht mehr allgemein zur Anwendung kam, geht aus der Wiederholung dieser Novellen durch Kaiser Nicephorus Botaniates (1078—1081)⁵⁸ und aus dem Kanonistenrecht⁵⁹ hervor⁶⁰. Auch die heutige kirchliche Rechtsprechung fußt auf diesen Erlassen. Zusätzlich wird aber bei dem Antrag auf Ehetrennung nach drei bzw. fünf Jahren ein fachärztliches Gutachten gefordert, aus dem hervorgeht, daß mit einer grundlegenden Besserung oder gar Heilung aller Voraussicht nach nicht zu rechnen ist bzw. in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Für den gesunden Ehepartner besteht keine Verpflichtung, die Ehe

φρένας ἢ τῆν μανίαν νοσοῦσα, τῆνικαῦτα διασπᾶσθαι τὴν κοινωνίαν καὶ τῆς ἀνυπολόστου συμφορᾶς ἐλευθεροῦσθαι τὸν ἄνδρα.

⁵⁶ Nov. 112 Leonis Phil. (ed. Zachariä, op. cit. vol. III, p. 218): 'Ἐμοὶ μὲν οὖν καὶ διὰ ταῦτα δίκαιον ἐλογίσθη καὶ εὐλογον, καὶ οὔτε πρὸς ἀθέτησιν τῆς συναπτηρίου εὐλογίας οὔτε πρὸς ἄλλο τί ἐγκλημα, τὸ θεσπίσαι τὴν τοῦ γάμου μετὰ τὴν τῆς μανίας λῆψιν διάλυσιν.

⁵⁷ Nov. 112 Leonis Phil. (ed. Zachariä, op. cit. vol. III, p. 217): Τοιγαροῦν θεσπίζομεν ἡμεῖς περὶ τῆς μετὰ τὸν γάμον ἐπελθούσης μανίας, ὥστε ἐφ' ὅλοις ἔτεσι πέντε τοὺς συναπτομένους μὴ διαζεύγνυσθαι. Cf. Synops, Min. γ', c. 9.

⁵⁸ Cf. Balsamon ad Nomocan. XIII. 30 (Ath. Synt. I, p. 331) und Matth. Blastares Γ, c. 26 (Ath. Synt. VI. 198).

⁵⁹ Zu Begriff und Wertung des Kanonistenrechtes cf. Milasch, op. cit. p. 54f.

⁶⁰ Balsamon ad Nomocan. XIII. 30, XIV. 7 (Ath. Synt. I, pp. 331, 335); ad can. 15 Timotheus Alexandrinus (Ath. Synt. IV. 340): 'Ἐκ δὲ τῆς νεαρᾶς τοῦ βασιλέως κυρίον Λέοντος τοῦ φιλοσόφου, δέδοται τῷ ἀνδρὶ μαινομένης διηνεκῆ μανίαν τῆς γυναικὸς, λύειν τὸ γάμον· τοῦ δὲ γάμου λυθέντος, ἔξεσσι τῷ ἀνδρὶ ἑτέραν νομίμως εἰσοικίσασθαι. Cf. Schol. ad Harmenopulos epit. can (ed. Löwenklau, op. cit. vol. I, p. 55); Matth. Blastares Γ, c. 26 (Ath. Synt. VI, p. 198); Const. Harmenopulos IV. 1. 15.

aufzulösen, wenn er sie fortsetzen will, und etwaige Forderungen des geistesgestörten Partners nach Ehetrennung haben hier keine Bedeutung ⁶¹. Allerdings wird es heute dem gesunden Teil vor der Ehetrennung zur Auflage gemacht, sich um die Versorgung seines geisteskranken Partners gekümmert zu haben, d. h. es muß die Pflege in einem Heim oder die Aufnahme in eine Anstalt oder die Unterbringung bei Verwandten gewährleistet sein. In früheren Zeiten fiel es in den Aufgabenbereich des Bischofs, einen geeigneten Aufenthalt für den Geisteskranken bereitzustellen ⁶², falls der gesunde Ehteil dazu nicht in der Lage war. Schließlich muß, bevor auf Ehetrennung erkannt wird, von der zuständigen bischöflichen Kommission unter Heranziehung von Sachverständigen, d. h. aufgrund des Zeugnisses der behandelnden Ärzte untersucht werden, ob der Wahnsinn nicht etwa durch die Schuld des anderen Ehegatten herbeigeführt wurde ⁶³. In einem solchen Falle kommt die ganze Akribie der kanonischen Strafen für den schuldigen Teil zur Anwendung, ja es kann auf die Strafen die auf Mord stehen erkannt werden. Falls der betroffene Ehepartner wieder gesunden sollte, kann er ohne Nachteile wegen dieser sein Leben bedrohenden Handlungsweise die Ehetrennung verlangen.

⁶¹ Dig. XXIV. 3. 22 § 7. Basil. XXVIII. 8. 22: 'Εάν εἷς τῶν συνοικούντων μανῆ, αὐτὸς μὲν διαζύγιον οὐ δύναται στέλλειν. Schol. l. 1. 'Εάν ἀνὴρ ἢ γυνὴ συνεσθηκότων τῶν γάμων ἀρξῆται μαίνεσθαι, ὡμολόγηται μὲν, ὅτι τὸ τῆ μανίᾳ κατεχόμενον πρόσωπον οὐ δύναται πέμπειν ρεπούδιον, ὡς πάσης διαθέσεως ἐστερημένον.

⁶² Nov. 111 Leonis Phil. (ed. Zachariä, op. cit. vol. III, p. 216).

⁶³ Ibid. p. 215. Hier wird für den schuldigen Teil Einweisung in ein Kloster verfügt.